



## Anhang 7 zu IV / 3.2.3

### Entwicklung der wirtschaftlich selbständigen Personen

Massgebend bei diesem Indikator ist die prozentuale Zunahme oder Abnahme der Anzahl wirtschaftlich selbständiger Personen innerhalb eines Quartals (Entwicklungsquote).

Die Anzahl der wirtschaftlich selbständigen Personen (UP) wird pro Kanton getrennt nach Kategorien (Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) analog der Globalpauschale (vgl. Art. 23 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 AsylV2) nach folgender Formel berechnet:

$$UP = E \times \frac{(W + F)}{2}$$

wobei in der Formel bedeuten:

- E: Anzahl erwerbstätige Personen
- W: Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit = schweizerischer Durchschnittswert
- F: Faktor der Familienstruktur pro Kanton (Anzahl Personen: Anzahl Dossier)

Die kantonale Anzahl der wirtschaftlich selbständigen Personen ergibt sich aus der Addition der kantonalen Anzahl wirtschaftlich selbständiger Personen nach Kategorien. Die Anzahl der wirtschaftlich selbständigen Personen wird per Anfang ( $UP_{t1}$ ) und per Ende jedes Quartals ( $UP_{t2}$ ) berechnet.

Die Entwicklungsquote (P) ergibt sich aus dem Verhältnis der im jeweiligen Quartal wirtschaftlich selbständig gewordenen Personen (Differenz von  $UP_{t2}$  zu  $UP_{t1}$ ) zur Anzahl der wirtschaftlich selbständigen Personen zu Beginn des Quartals ( $UP_{t1}$ ). Dies wird berechnet nach der Formel:

$$P = \frac{UP_{t2} - UP_{t1}}{UP_{t1}} * 100$$

Entspricht die kantonale Entwicklungsquote der gesamtschweizerischen Entwicklungsquote oder liegt sie darüber, erhält der betreffende Kanton einen nach Weisung IV / 3.2.3 zu bestimmenden Anteil der 20% sämtlicher Integrationspauschalen des jeweiligen Quartals.

Berechnungsbeispiel: vgl. Anhang 7a.